

TORBEN FRANK

Vinzierstraße 12
24768 Rendsburg
torben.frank@email.de
<http://meine-sicht.torben-f.de>
Tel. (0 43 31) 3 30 20 19 oder 0174 9 14 22 94

Torben Frank · Vinzierstraße 12 · 24768 Rendsburg

Timm Heinrich Sievers Stadtverkehr GmbH Rendsburg

Rendsburg, 05.07.08

Verhalten ihrer Fahrer gegenüber Radfahrern auf der Fahrbahn

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am gestrigen Freitag, 4. Juli 2008 fuhr ich ungefähr 19:40 Uhr mit dem Fahrrad vom Röhlingweg kommend in Richtung Kreishafen auf der Alten Kieler Landstraße. Zwischen Röhlingweg und Kaiserstraße hupte es plötzlich hinter mir, ihre Linie 6 überholte mich äußerst eng. Da ich meinte, eine Hand in Richtung Radweg weisend gesehen zu haben, während ich versuchte, mein Rad auf Kurs zu halten, gehe ich davon aus, daß diese Nötigung eine „erzieherische Maßnahme“ darstellen sollte.

Erstens stellt die Abgabe von Schallzeichen in geschlossenen Ortschaften eine Ordnungswidrigkeit dar, zweitens müssen Radfahrer mit einem Mindestabstand von 1,5 m überholt werden, wobei der Radfahrer Anspruch auf 0,85 m Abstand zu Straßenrand in Anspruch nehmen sollte, wenn am Fahrbahnrand parkende Fahrzeuge stehen, muß der Radfahrer sogar 1 m Sicherheitsabstand halten. Das bedeutet, daß ein den Radfahrer überholender Verkehrsteilnehmer die Spur wechseln muß, im Regelfall also auf die Spur des Gegenverkehrs.

Ich erkenne im Verhalten Ihres Fahrers eine Nötigung (StGB). Selbst wenn ich dort ordnungswidrig auf der Fahrbahn gefahren wäre, berechtigt es ihn nicht zu solch einer gefährlichen „erzieherischen Maßnahme“, denn das Gewaltmonopol liegt beim Staat.

In dem besagten Bereich gibt es zwar einen Radweg, aber dort war keine Benutzungspflicht im Sinne des § 2 (4) StVO angeordnet, wenn ich mich recht entsinne. Selbst wenn dort ein Zeichen 241 StVO stünde, wäre es egal, da der Zustand des Radweges dort unzumutbar ist. Wichtiges Kriterium neben Z. 237, 240 oder 241 StVO ist nämlich, daß der Radweg straßenbegleitend, benutzbar und zumutbar ist.

Es wäre nett, wenn Sie ihren Fahrern mitteilen, daß seit 1998 Radfahrer nicht mehr zwingend jeden Radweg nutzen müssen. Im Sinne des § 2 (4) StVO, des § 45 (9) StVO und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften sollen Radfahrer nämlich auf der Fahrbahn fahren. Die sogenannte Fahrradnovelle der Straßenverkehrsordnung erfolgte übrigens noch unter der

Regierung Kohl. Ich finde es bedenklich, daß Ihren Berufskraftfahrern offensichtlich wichtige Änderungen der Straßenverkehrsordnung entgangen sein könnten.

Daß es in Rendsburg noch an etlichen Straßen Zeichen 237, 240 oder 241 StVO gibt, wird sich in der nächsten Zeit ändern. Viele dieser Gebotschilder stehen rechtswidrig da, weil meist die Voraussetzungen nach § 45 (9) StVO und VwV-StVO zu § 2 (4) für die Anordnung einer Radwegebenutzungspflicht nicht erfüllt sind.

Ende 2007 gab es übrigens einen ähnlichen Vorfall in der Hollerstraße-West in Büdelsdorf; auch dort wurde ich von einem ihrer Busse äußerst eng auf der Fahrbahn überholt. Dort besteht keine Radwegenutzungspflicht. Sollte es zu einem weiteren Vorfall dieser Art kommen, müßte ich Anzeige erstatten, da es bei Wiederholung zu einem Unglück kommen könnte. Genau wie ich versuche, mich an die Verkehrsregeln zu halten, erwarte ich es von anderen Verkehrsteilnehmern, besonders die Erwartungshaltung gegenüber Berufskraftfahrern darf hoch sein.

Ich bitte Sie, Ihre Fahrer über die geltende Rechtslage aufzuklären und sie zu bitten, von derartig gefährlichen Manövern in Zukunft abzusehen. Ich verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Torben Frank